

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

Corporate Governance Bericht 2025

nach Ziffer 7 des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) ist gemäß § 18 Gesellschaftsvertrag zur Beachtung des von der Bundesregierung beschlossenen Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Teil I der „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ vom 06. November 2024) verpflichtet.

Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BGE ihren Corporate Governance Bericht 2025 vor.

1. Unternehmensstruktur und Aufgabenübertragung

Die BGE wurde am 19. Juli 2016 gegründet. Der Geschäftssitz der Gesellschaft ist Peine. Alleinige Gesellschafterin der BGE ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN). Die BGE TECHNOLOGY GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der BGE. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst u. a. die Beratung und das Erbringen von Ingenieurleistungen sowie betriebliche Leistungen für die Errichtung, den Betrieb und die Entsorgung kerntechnischer und konventioneller Anlagen.

Gegenstand der BGE ist die Erfüllung der Aufgaben der kerntechnischen Entsorgung nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) und dem Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) als Unternehmen des Bundes (§ 9a Abs. 3 Satz 2 AtG).

Mit Bescheid vom 24. April 2017, zuletzt geändert durch Bescheid vom 28. Februar 2022, übertrug das BMUKN (seinerzeit noch als Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit handelnd) der BGE die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG und die hierfür erforderlichen hoheitlichen Befugnisse nach § 9a Abs. 3 Satz 3 erster Halbsatz AtG.

Die Übertragung beinhaltet:

1. die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern sowie den Betrieb und die Stilllegung der Schachanlage Asse II nach § 57b AtG mit allen damit verbundenen Aufgaben nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG,
2. die hoheitlichen Befugnisse zum Erlass von Verwaltungsakten
 - a) nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV), mit denen die Endlagerfähigkeit von Abfallgebinden bestätigt wird,
 - b) nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Entsorgungsübergangsgesetzes, mit denen die Abgabefähigkeit von Abfallgebinden mit radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung an den Dritten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Entsorgungsübergangsgesetzes festgestellt wird,
 - c) nach § 7 Abs. 2 der AtEV, mit denen die Abfälle zur Einlagerung in ein Endlager abgerufen werden und

- d) nach § 34 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Geologiedatengesetzes, mit denen über die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fach- oder Bewertungsdaten entschieden wird

nach Maßgabe der im Übertragungsbescheid niedergelegten Bestimmungen.

Durch die Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG wurde die BGE zugleich Vorhabenträgerin im Sinne des StandAG.

Ebenso ist die BGE mit Ausnahme des Projekts Konrad Bauherrin im Sinne der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Regelungen. Mit Wirkung ab Ende Juni 2019 wurde für das Projekt Konrad die Bauherreneigenschaft auf den Bund übertragen. Dieser hat zur Erfüllung seiner Aufgaben zum einen eine Bauverwaltung beim Umweltbundesamt eingerichtet („privilegiertes Bauen“ gemäß § 74 Niedersächsische Bauordnung und bauaufsichtliche Überwachung der Bauarbeiten); zum anderen wurde die BGE bevollmächtigt, alle nicht dem Umweltbundesamt obliegenden Bauherrnaufgaben/-pflichten im Projekt Konrad für den Bund zu erfüllen.

Weiterhin übertrug das BMUKN (seinerzeit noch als Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit handelnd) mit Schreiben vom 13. September 2019 die Zuständigkeit der Entwicklung der Endlagerbehälter für hochradioaktive Abfälle ausschließlich und vollumfänglich auf die BGE.

Am 03. Juni 2022 hat die Gesellschafterversammlung der BGE nach Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Bergwerk Gorleben zu schließen, nachdem der Salzstock Gorleben im ersten Schritt des Standortauswahlverfahrens anhand der gesetzlich verankerten geologischen Anforderungen und Kriterien ausgeschieden war. Die BGE ist mit der Schließung beauftragt worden. Die Schließung umfasst die Verfüllung von Bergwerk und Schächten unter Verwertung des Salzes der Salzhalde und den Rückbau der Tagesanlagen, soweit für diese Tagesanlagen keine anderweitige Nutzung in Betracht kommt.

Organe der BGE sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

2.1 Gesellschafterversammlung

In den Gesellschafterversammlungen wird die Bundesrepublik Deutschland als alleinige Gesellschafterin durch das BMUKN vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 30. Mai 2023 zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.

Hierzu zählen insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns, die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge und Änderungen, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) zu wählen sind, die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, die Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sowie die Entscheidung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

2.2 Aufsichtsrat

Die BGE unterliegt seit 2021 dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG). Dieses schreibt u.a. die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates vor. Im Jahr 2025 waren acht gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer sowie acht von der Gesellschafterin bestellte Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseigner Mitglieder im Aufsichtsrat.

Der bisherige Vorsitzende Dr. Jan-Niclas Gesenhues ist durch Mandatsniederlegung zum 06.05.2025 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Zur neuen Vorsitzenden wurde die parlamentarische Staatssekretärin Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), Rita Schwarzelühr-Sutter gewählt.

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Franz-Gerhard Hörnschemeyer, IG BCE. Vermittlungs-, Präsidial- sowie Prüfungs- und Risikoausschuss sind weiterhin paritätisch mit Mitgliedern der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite besetzt. Aufgabe der Ausschüsse ist die Vorbereitung von Entscheidungen des Plenums, dem die abschließende Beschlussfassung obliegt.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr die nachfolgend aufgeführten Mitglieder an:

- Dirk Alvermann, Arbeitnehmervertreter der BGE
- Harald Ebner, MdB
- Christina Egelkraut, Arbeitnehmervertreterin der BGE
- Claudia Engelhardt, Unterabteilungsleiterin im BMUKN
- Dr. Markus Fritschi, ehemals stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung bei der Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra)
- Dr. Jan-Niclas Gesenhues, MdB, vormals Parlamentarischer Staatssekretär, Vorsitzender bis 06.05.2025
- Franz-Gerhard Hörnschemeyer, Gewerkschaftssekretär der IG BCE (stellvertretender Vorsitzender)
- Sylvia Kotting-Uhl, MdB a.D.
- Carsten Meyer, Arbeitnehmervertreter der BGE
- Christina Offermanns, Arbeitnehmervertreterin der BGE
- Dr. Thomas Schröpfer, Arbeitnehmervertreter der BGE
- Rita Schwarzelühr-Sutter, MdB, Parlamentarische Staatssekretärin im BMUKN, seit 19.06.2025, (Vorsitzende seit 24.06.2025)
- Dr. Romy Strecker, Referatsleiterin im BMF
- Lilian Tschan, Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Marike Vornkahl, Gewerkschaftsvertreterin der IG BCE
- Nicolaus-Alejandro Weil von der Ahe, Referent im BMF
- Sebastian Zwetkow-Tobey, Arbeitnehmervertreter der BGE

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,

- Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge,
- Bestellung und Widerruf der Bestellung einer Arbeitsdirektorin bzw. eines Arbeitsdirektors,
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresergebnisses oder des Bilanzgewinns sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung samt Empfehlungen zur Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- Bestimmung bestimmter Arten von Geschäften der Geschäftsführung, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Aufsichtsrat beauftragt darüber hinaus die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer unter Einschluss der Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG).

Für die Ausübung der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der BGE wurde entgegen Ziff. 6.2.2 PCGK keine Altersgrenze festgelegt, um zusätzliche spezifische Kompetenzen und Erfahrungen zum Vorteil der Gesellschaft in das Gremium einbringen zu können.

Die Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat erfolgt entsprechend § 90 AktG. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sieht § 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates vor. Dabei handelt es sich insbesondere um Entscheidungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Im Berichtsjahr 2025 haben drei Aufsichtsratssitzungen stattgefunden.

2.3 Geschäftsführung

Die Gesellschaft wurde 2025 von folgenden GeschäftsführerInnen geführt:

- Iris Graffunder, Stutensee, Vorsitzende der Geschäftsführung
- Marlis Koop, Hildesheim, Geschäftsführerin und Arbeitsdirektorin
- Dr. Thomas Lautsch, Peine, technischer Geschäftsführer (bis 30. Juni 2025)
- Jürgen Korth, Wolfenbüttel, technischer Geschäftsführer (seit 1. Juli 2025)

Abweichend von Ziff. 5.4.5 PCGK wurde mit einem ehemaligen Mitglied der Geschäftsführung, Herrn Dr. Lautsch, ein Vertrag über die freiberufliche Erbringung von Wissenstransfer- und Beratungsleistungen geschlossen, der sich auf den Zeitraum vom 01. August 2025 bis zum 30. Januar 2026 erstreckte. Durch den Vertrag sollte der Wissenstransfer auf den Amtsnachfolger Herrn Korth sichergestellt werden, da es keine zeitliche Überschneidung der beiden Amtszeiten gab. In diesem Kontext war zu berücksichtigen, dass sich die Endlagerprojekte unter anderem durch ihre technischen, gesellschaftspolitischen und genehmigungsrechtlichen Herausforderungen in vielen Elementen von anderen Infrastrukturprojekten unterscheiden und eine Beratungsleistung

durch einen anderen, externen Dienstleister daher nicht in gleicher Ergebnisqualität zu erwarten war.

Die bestehende D&O-Versicherung sieht einen Selbstbehalt für Mitglieder der Geschäftsführung vor. Dieser ist abweichend von Ziff. 4.3.2 PCGK auf maximal drei feste Bruttomonatsgehälter beschränkt, u.a. aufgrund anstellungsvertraglicher Vereinbarung und der besonderen Haftungsrisiken, welchen die Geschäftsführungsmitglieder nicht zuletzt wegen ihrer atom-, strahlenschutz- und bergrechtlichen Verantwortung ausgesetzt sind.

Zudem sieht die bestehende D&O-Versicherung abweichend von Ziff. 4.3.2 PCGK keinen Selbstbehalt für Mitglieder des Überwachungsorgans vor, da ein solcher aufgrund der geringen Höhe der Vergütung nicht angemessen erscheint.

3. Vergütung

3.1 Geschäftsführung

Die Bezüge der Geschäftsführung im Berichtsjahr 2025 umfassen die festen Gehaltszahlungen einschließlich der Nebenleistungen. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile werden nicht gezahlt.

Geschäftsführer	Grund- vergütung in T€	Neben- leistungen in T€	Variable Vergütung in T€	Summe Bezüge gem. § 285 HGB in T€	Zuführungen Rückstellungen Altersvorsorge gem. § 249 HGB¹ in T€
Iris Graffunder	295	74	-	369	-
Marlis Koop	275	75	-	350	-
Dr. Thomas Lautsch	138	77	-	215	73
Jürgen Korth	138	45	-	183	-
Gesamtbetrag	846	271	-	1117	73

Die Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung eines verschmolzenen Rechtsträgers sind mit insgesamt T€ 6.830 zurückgestellt; deren laufende Bezüge betragen 2025 insgesamt T€ 616. Darüber hinaus bestehen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung der BGE in Höhe von T€ 1.468.

3.2 Aufsichtsrat

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 01. Juni 2023 wird jedem Aufsichtsratsmitglied, das nicht zugleich Mitglied der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär ist, für die Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung in Höhe von T€ 4 pro Jahr gewährt.

¹ Hierbei handelt es sich um die handelsbilanziellen Rückstellungszuführungsbeträge.

Die folgenden Aufsichtsratsmitglieder haben diese Vergütung vollständig oder anteilig für 2025 erhalten:

- Dirk Alvermann
- Harald Ebner
- Christina Egelkraut
- Claudia Engelhardt
- Dr. Markus Fritschi
- Franz-Gerhard Hörnschemeyer
- Sylvia Kotting-Uhl
- Carsten Meyer
- Christina Offermanns
- Dr. Thomas Schröpfer
- Dr. Romy Strecker
- Marike Vornkahl
- Nicolaus-Alejandro Weil von der Ahe
- Sebastian Zwetkow-Tobey

Für das Jahr 2025 wurde diesen Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Vergütung in Höhe von insgesamt T€ 56 ausbezahlt.

4. Transparenz

Für die BGE mit ihren Aufgaben der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern für radioaktive Abfallstoffe, der Vorhabenträgerschaft im Rahmen der Standortauswahl für ein Endlager für Wärme entwickelnde Abfallstoffe inkl. Behälterentwicklung sowie die mit der Endlagerung zusammenhängenden hoheitlichen Befugnisse der Produktkontrolle, stellt die transparente Unternehmensführung ein zentrales Anliegen dar. Aus diesem Grund werden auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.bge.de, www.einblicke.de) alle relevanten Informationen zum Unternehmen veröffentlicht. Es wird eine umfangreiche und ausführliche Öffentlichkeitsarbeit zu den einzelnen Projekten in allen Medien sichergestellt.

5. Nachhaltige Unternehmensführung

5.1 Nachhaltige Unternehmensführung inkl. Nachhaltigkeitsaktivitäten

Die Geschäftsführung der BGE setzt sich für eine nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens ein. Die Ziele und Themen der Nachhaltigkeitsstrategie der BGE werden in einem Nachhaltigkeitsbericht erläutert und dokumentiert. Dieser ersetzt die nicht finanzielle Erklärung gem. § 289b ff. Handelsgesetzbuch (HGB). Das Vorgehen ist angelehnt an die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen.

Die BGE erreichte im September eine erfolgreiche Validierung des Umweltmanagementsystems nach EMAS. Hierfür wurden die Anforderungen aus der EMAS-

Verordnung über einen Zeitraum von zwei Wochen an allen Standorten der BGE durch einen Umweltgutachter geprüft. Im Rahmen der EMAS-Validierung wurde eine Umwelterklärung veröffentlicht, welche neben Unternehmensinformationen auch Umweltkennzahlen, -aspekte sowie -ziele beinhaltet. Zur Erreichung der Umweltziele wurden Biodiversitätsmaßnahmen an allen Standorten umgesetzt sowie die E-Mobilität durch Ladesäulen und E-Fahrzeuge gestärkt. Durch den Umweltgutachter wurde außerdem die Einhaltung sämtlicher umweltrechtlicher Vorschriften bestätigt.

5.2 Gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur

Die Werte Gleichstellung, Toleranz und Diskriminierungsfreiheit sind wesentliche Bestandteile der Unternehmenskultur der BGE. Dieses bringt nicht nur eine ethische Verpflichtung mit sich, sondern trägt zugleich zum nachhaltigen Unternehmenserfolg bei. Ziel ist es, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem alle Beschäftigten – ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion, einer Behinderung oder sonstiger persönlicher Merkmale – gleiche berufliche Chancen erhalten und ihr Potenzial voll entfalten können. Der gesamte Bewerbungsprozess wird unter Berücksichtigung inklusiver Standards daraufhin fortlaufend überprüft und weiterentwickelt.

Seit 2021 verfügt die BGE über eine Gleichstellungsstelle. Zur Umsetzung der im Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) verankerten Zielsetzungen wird alle vier Jahre ein Gleichstellungsplan erstellt und in Kraft gesetzt. Als Instrument der Personalplanung und der Personalentwicklung der BGE legt er maßgebliche Kennzahlen zur Gleichstellung fest, definiert strategische Zielsetzungen für den Geltungszeitraum und beschreibt konkrete Maßnahmen zu deren Realisierung. Der Umsetzungsgrad der Maßnahmen wird regelmäßig evaluiert.

Am 1. August 2025 hat die BGE eine Beauftragte im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bestellt. Damit verfügt die BGE über eine Beschwerdestelle als Anlaufstelle für Betroffene; die Rechte von Diskriminierungsopfern werden gestärkt und sichergestellt. Im Falle eines Verstoßes gegen das AGG ergreift der Arbeitgeber angemessene Maßnahmen.

In Zusammenarbeit mit der Einheitlichen Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA) hat die BGE 2025 einen „Inklusionscheck“ durchgeführt. Gemeinsam mit Inklusionsbeauftragter, Vertretungen aus Personalabteilung und Betriebsrat sowie Schwerbehindertenvertretung wurde ermittelt, dass die BGE beim Thema Inklusion über geeignete Strukturen und Maßnahmen verfügt. Fördermöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sind ebenso bekannt wie Kenntnisse des Sozialgesetzbuchs IX vorhanden. Die internen Prozesse berücksichtigen Nachteilsausgleiche für Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung oder Gleichstellung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und oder auch darüber hinaus.

5.3 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege ist ein wichtiger Bestandteil der verantwortungsvollen Personalpolitik der BGE und trägt wesentlich zur Attraktivität als Arbeitgeberin bei. Ziel ist es, Beschäftigten in unterschiedlichen Lebensphasen verlässliche Rahmenbedingungen zu bieten, die eine ausgewogene Balance zwischen beruflichen Anforderungen und familiären Verpflichtungen ermöglicht. Die BGE setzt hierfür auf ein bedarfsgerechtes Maßnahmenportfolio, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt

wird. Hierzu zählen u.a. vielfältige Teilzeitmodelle sowie die Möglichkeit des mobilen Arbeitens.

Durch die Zusammenarbeit mit dem externen Kooperationspartner im Bereich Familienservice werden Themen wie Pflegebedürftigkeit von Angehörigen, Kinderbetreuung und Lebenslagencoaching professionell begleitet. Der Kooperationsvertrag wurde im Herbst 2025 um weitere vier Jahre verlängert und um ein sogenanntes Employee Assistance Programm (EAP) erweitert. Dieses Angebot ermöglicht es Mitarbeitenden und ihren Angehörigen, in belastenden Situationen unkompliziert Beratungsunterstützung in Anspruch zu nehmen. Damit ergänzt das EAP die bereits etablierten internen Maßnahmen der BGE im Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagements sinnvoll.

Im Zuge der Zertifizierung als familienfreundliche Arbeitgeberin im Rahmen des „audit berufundfamilie“ hat die BGE im vergangenen Jahr zahlreiche Maßnahmen erfolgreich umgesetzt. Hierzu zählen u.a. ein Leitfaden für die effektive Gestaltung des mobilen Arbeitens sowie eine Wissenslandkarte zum Thema Vereinbarkeit. Ergänzend wurden Führungskräfte und Mitarbeitende durch Formate wie Wissenscafés und Podcasts gezielt für die Themen Vereinbarkeit und Vielfalt sensibilisiert.

6. Entwicklung des Anteils von Frauen

Für die BGE als Unternehmen in einer stark technisch orientierten Branche ist es eine besondere Herausforderung, in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen. Die BGE unterstützt den Aufstieg und die Entwicklung von Frauen in Führungspositionen. Ziel ist, die Frauenanteile in den Bereichen, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind, durch spezifische Maßnahmen zu steigern.

Die Entwicklung des Anteils von Frauen im Einzelnen:

6.1 Aufsichtsrat

Da es sich bei der BGE um ein Bundesunternehmen im Sinne des § 77a Abs. 1 GmbHG handelt, gilt für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates gemäß § 77a Abs. 3 i. V. m. § 96 Abs. 2 AktG eine gesetzliche Mindestquote von 30 %.

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat lag Ende 2025 bei 50 %.

6.2 Geschäftsführung

Nach § 77a Abs. 2 GmbHG müssen der Geschäftsführung bei mehr als zwei Geschäftsführungsmitgliedern mindestens eine Frau und ein Mann angehören.

Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung lag 2025 bei 66 %.

6.3 Führungsebenen F1-F3

Für die Führungsebenen F1-F3 (Bereichs-, Stabsstellen-, Abteilungs- und Gruppenleitungen) hat die BGE im Gleichstellungsplan 2024-2027 die kontinuierliche Steigerung des Frauenanteils in der F1-Ebene auf 40%, in der F2-Ebene auf 35% und in der F3-Ebene auf 30% festgelegt.

Der Anteil von Frauen auf der F1-Ebene lag Ende 2025 bei 35,7%, auf der F2-Ebene bei 22,6% sowie auf der F3-Ebene bei 28,6%.

7. Rechnungslegung und Jahresabschluss

Die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte (BGE und Konzern) erfolgt nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB, den Regelungen des HGrG sowie der Bundeshaushaltsordnung.

In seiner Sitzung am 24.06.2025 hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss 2024 festzustellen und die Gesellschafterversammlung schriftlich über seine Prüfung unterrichtet. Die Gesellschafterversammlung ist der Empfehlung des Aufsichtsrats gefolgt und hat in ihrer Sitzung am 09.07.2025 den Jahresabschluss 2024 festgestellt und die Geschäftsführung sowie den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

Mit der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2025 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hesse + Partner mbB, Niederlassung Hildesheim, beauftragt. Zur Vorbereitung der Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 hat die Prüfungsgesellschaft am 13.05.2025 eine Erklärung nach Ziffer 8.2.3 des PCGK über deren Unabhängigkeit abgegeben. Die Prüfung erstreckte sich dabei auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG.

Zudem wurden gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 24.06.2025 folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

1. Mit welchen Maßnahmen stellt die BGE das Kostencontrolling sicher und dass Investitionen vor ihrer Realisierung auf Wirtschaftlichkeit geprüft werden?
2. Gibt es eine den Zielen des Unternehmens entsprechende Interne Revision?

8. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BGE erklären gemäß Ziff. 7.1 PCGK, dass dessen Empfehlungen entsprochen wurde und wird. Abweichungen von den Empfehlungen sind in diesem Bericht dargestellt und begründet.

Berlin, den 17.06.2026

Für die Geschäftsführung



Iris Graffunder
Vorsitzende der Geschäftsführung

Für den Aufsichtsrat



Rita Schwarzelühr-Sutter
Vorsitzende des Aufsichtsrats